

Rechtsverordnung
 über das Naturdenkmal
 "Wuchsort der Wildtulpe am Lieberg, Gau-Odernheim"
 (Tulipa sylvestris L.)
 Kreis Alzey-Worms
 vom 17. November 1987

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), sowie des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Wuchsort der Wildtulpe am Lieberg, Gau-Odernheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 6,1 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Gau-Odernheim folgende Flurstücke:

Flur 14 Nrn. 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 62/3, 63, 64, 65,
 66/1, 67/1, 67/2, 68/1, 70/1, 71/1, 72, 73, 74, 75/2, 76/1,
 76/2, 77, 78, 79/1, 80/1, 82/1, 83/1, 84 und 85/4.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Wildtulpe (Tulipa sylvestris L.) am Lieberg wegen ihrer in Rheinhessen in diesem Ausmaß vorkommenden Einzigartigkeit, deren besonderer Schutz wegen ihrer Schönheit und Seltenheit und des das Landschaftsbild von Gau-Odernheim prägenden Charakters sowie insbesondere auch aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Das Ziel, die Tulpen auf dem angegebenen Standort zu vermehren, ist anzustreben. Hierzu ist ein Pflegeplan zu erstellen.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neubaumaßnahmen im Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise,
6. die Änderung der derzeitigen Nutzung, soweit sie dem Schutzzweck zuwiderläuft,
7. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
8. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
9. das Pflücken der Wildtulpen oder die Entnahme von Tulpenzwiebeln,
10. in der Vegetationszeit der Tulpe (Austrieb bis Blüte - in der Regel von Anfang bis Ende des Monats Mai) in der Gasse eine Bodenbearbeitung durchzuführen oder zu mulchen,
11. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai Herbizide in der Gasse auszubringen,
12. chemische Mittel, die den Bestand der Tulpe gefährden, in der Gasse auszubringen,
13. das Häckseln bzw. Mulchen des Rebholzes und Gründüngung mit einem geringeren Bodenabstand als die jeweilige Wuchshöhe der Tulpe,
14. das Betreten des Weinberges durch Unbefugte während der Blütezeit.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den Einschränkungen des § 4,
2. die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise.

3. Rodungen zur Neu- oder Wiederbestockung, soweit sie mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmt sind.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde, im Falle des § 4 Nr. 7 die Obere Landespflegebehörde, Personen und Personengruppen im Einzelfall befreien.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Schutzgebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,

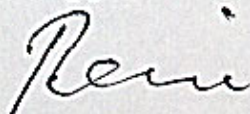
§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

- § 4 Nr. 3 Neubaumaßnahmen im Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 6 die derzeitige Nutzung ändert, soweit sie dem Schutzzweck zuwiderläuft,
- § 4 Nr. 7 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
- § 4 Nr. 8 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anbringt oder aufstellt,
- § 4 Nr. 9 Wildtulpen pflückt oder Tulpenzwiebeln entnimmt,
- § 4 Nr. 10 in der Vegetationszeit der Tulpe eine Bodenbearbeitung in der Gasse durchführt oder mulcht,
- § 4 Nr. 11 in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai Herbizide in der Gasse ausbringt,
- § 4 Nr. 12 chemische Mittel in der Gasse ausbringt, die den Bestand der Tulpe gefährden,
- § 4 Nr. 13 mit einem geringeren Bodenabstand als die jeweilige Wuchshöhe der Tulpe häckselt, mulcht oder Grün-Dung ausbringt,
- § 4 Nr. 14 unbefugt während der Blütezeit die Weinberge betritt,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

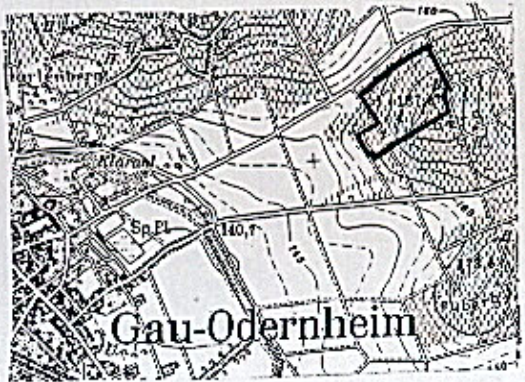
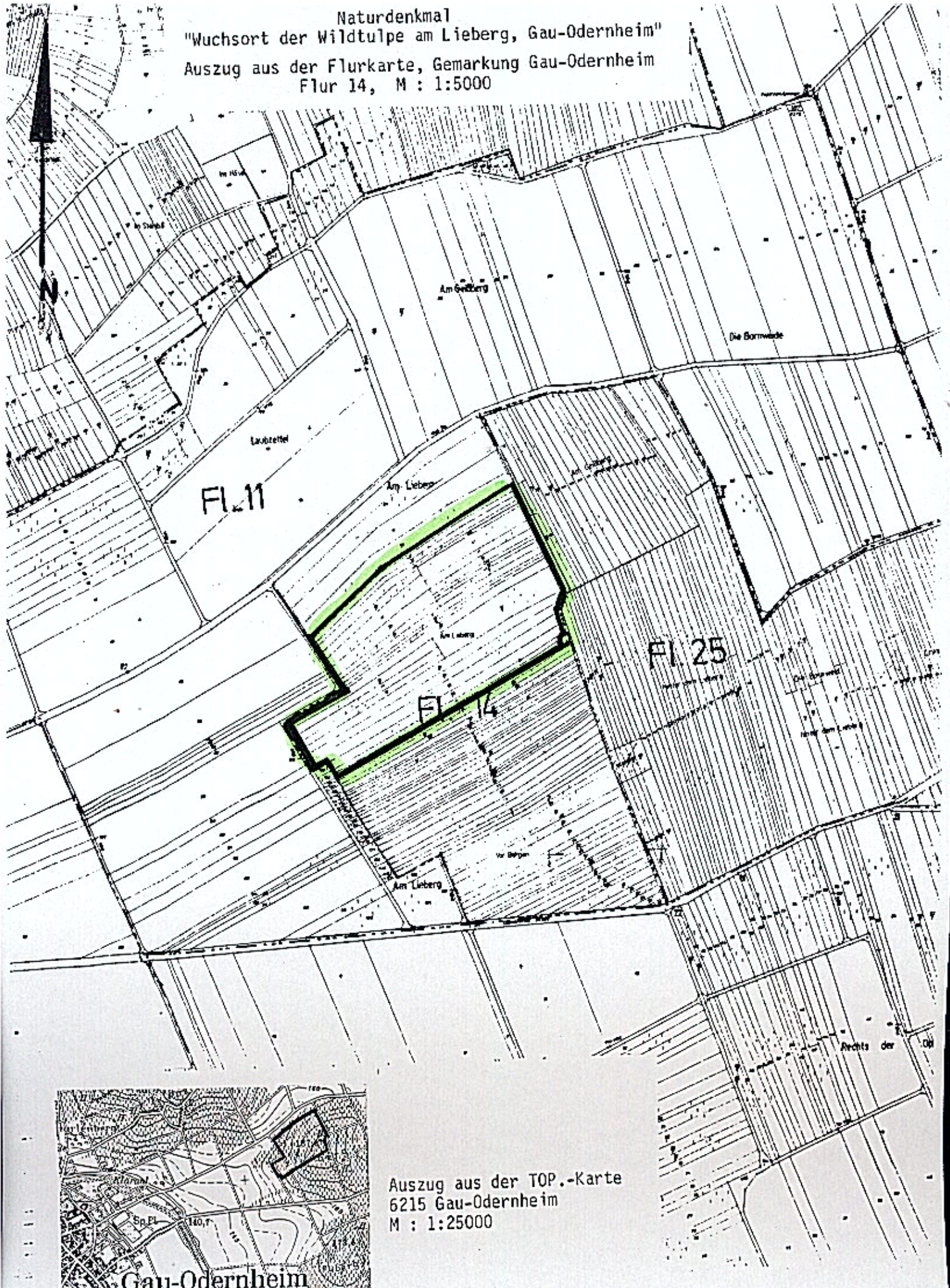
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 17. November 1987



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragungen

Naturdenkmal
"Wuchsort der Wildtulpe am Lieberg, Gau-Odernheim"
Auszug aus der Flurkarte, Gemarkung Gau-Odernheim
Flur 14, M : 1:5000



Auszug aus der TOP.-Karte
6215 Gau-Odernheim
M : 1:25000

Gau-Odernheim